

Heimatschutz kämpft weiter für die Gartenstadt

Anfang Jahr hat das Baurekursgericht die Pläne der Familienheimgenossenschaft in Zürich gestützt, ihre zwei ältesten Siedlungen abzubrechen. Nun zieht der Heimatschutz den Fall ans Verwaltungsgericht weiter.

NZZ 2018-03-15

ADI KÄLIN

Die Fachleute sind sich einig: Bei den zwei ersten Bauetappen der Familienheimgenossenschaft (FGZ), die zwischen 1924 und 1926 erstellt worden sind, handelt es sich um hochrangige Schutzobjekte, um schweizweit einmalige Zeugen des «helvetischen Modells der Gartenstadt». Im Rahmen eines Masterplans wollte der Zürcher Stadtrat der Genossenschaft dennoch ermöglichen, die zwei Siedlungen abzubrechen. Die FGZ sollte Neubauten mit mehr gemeinnützigen Wohnungen erstellen und gleichzeitig ihre Siedlungen baulich verdichten können. Das öffentliche Interesse daran überwiege jenes am integralen Schutz der bestehenden Gebäude, hiess es.

Der Zürcher Heimatschutz setzt sich für die Erhaltung der Häuser ein, sein Rekurs ist jedoch Anfang Jahr vom Baurekursgericht abgewiesen worden – mit der etwas überraschenden Begründung, dass bei einem Augenschein doch «erhebliche Zweifel an der Hochrangigkeit des Schutzobjekts» aufgekommen seien. Zudem wäre «wohl» eine Sanierung angesichts des Zustands der Gebäude teurer als ein Neubau. Eine Minderheit des Gerichts beantragte, den Rekurs gutzuheissen und die Häuser unter Schutz zu stellen.

Der Heimatschutz reicht gegen diesen Entscheid nun Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Die Begründungen des Baurekursgerichts gegen die «Hochrangigkeit» der Bauten seien alle diffus und zu wenig abgeklärt, heisst es in der Beschwerdeschrift. Und geradezu stossend sei, dass das Baurekursgericht gegen die Siedlungen eingewendet habe, es handle sich ja nicht um typische Vertreter des genossenschaftlichen Wohnungsbaus jener Zeit, sondern um Ausnahmeerscheinungen.

Zu wenig abgeklärt worden sei überdies, ob die Sanierung tatsächlich teurer würde als Neubauten – worauf schon das Wort «wohl» in der Begründung hinweise. Und auch die Notwendigkeit der Verdichtung genau an diesem Ort werde nicht genügend belegt. Schliesslich dürfe die FGZ gemäss Masterplan 9 der 23 Siedlungsetappen durch Neubauten ersetzen. Und es werde einmal mehr ignoriert, dass die Bauten am Friesenberg im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Isos) aufgeführt seien – und zwar mit dem Ziel der Substanzerhaltung.